Gemeinde Dierikon



Gemeindeordnung

der

Gemeinde Dierikon

vom 21. Mai 2007 (rev. 13. Dezember 2017)

Stand: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2	Funktion der Gemeinde	3
§ 3	Organe und weitere Gremien	3
§ 4	Amtsdauer	
§ 5	Unvereinbarkeit von Funktionen	
§ 6	Information, Kommunikation	4
II	Stimmberechtigte	4
§ 7	Stimmrecht	4
§ 8	Petitionsrecht	5
§ 9	Gemeindeinitiative	5
§ 10	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	5
§ 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	5
Ш	Gemeindeversammlung	6
§ 12	Funktion der Gemeindeversammlung	
§ 13	Politische Planung	6
§ 14	Wahlen	
§ 15	Rechtsetzende Beschlüsse	
§ 16	Finanzgeschäfte	
§ 17	Weitere Sachentscheide	
§ 18	Kontrolle und Steuerung	
§ 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	
§ 20	Anträge	
§ 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	
IV	Gemeinderat	
§ 22	Funktion des Gemeinderates	
§ 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	
§ 24	Beschlussfassung des Gemeinderates	
§ 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	
V	Gemeindeverwaltung	
§ 26	Gemeindeverwaltung	
§ 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	
VI	Weitere Gremien	
§ 28	Schulpflege	
§ 29	Rechnungskommission	
§ 30	Urnenbüro	
§ 31	Bau- und Planungskommission	
§ 32	Bürgerrechtskommission	
§ 33	Weitere Kommissionen	
VII	Finanzhaushalt	
§ 34	Grundsätze	
§ 35		
§ 36	Verfahren beim Budget	
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage	
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 38	Inkrafttreten	
§ 39	Übergangsbestimmungen zur Revision vom 13. Dezember 2017	12

Die Einwohnergemeinde von Dierikon erlässt, gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern sowie § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern folgende Gemeindeordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Dierikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern und umfasst das gemäss Grundbuchvermessung festgelegte Gebiet sowie die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Gemeindewappen von Dierikon zeigt eine auf blauem Hintergrund offene Geissblattblüte mit zwei Knospen auf Fruchtknoten herauswachsend mit Stempel und zwei Blättern.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen im Gemeindegebiet sowie die Organisation der Gemeinde und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

§ 3 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Rechnungskommission,
- d. Schulpflege.
- ² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
- a. Urnenbüro,
- b. Bau- und Planungskommission (ohne Entscheidungsbefugnis),
- c. Bürgerrechtskommission (ohne Entscheidungsbefugnis).

§ 4 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion Unvereinbare Funktion

Rechnungskommission Gemeinderat

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Anstellung bei der Gemeinde

Gemeindeschreiber oder Gemeinderat

Gemeindeschreiberin Rechnungskommission

Gemeinderat Rechnungskommission

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Schulpflege mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds

Schulpflege Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde

Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds

Anstellung bei der Gemeinde Rechnungskommission

Anstellung als Lehrperson bei

der Gemeinde

Schulpflege

§ 6 Information, Kommunikation

II Stimmberechtigte

§ 7 Stimmrecht

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Der Gemeinderat bezeichnet die amtlichen Akten, in die aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen keine Einsicht genommen werden kann.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.

⁴ Im Mitteilungsblatt und auf der Website der Gemeinde werden die wichtigsten Beschlüsse des Gemeinderates und Informationen über das Geschehen in der Gemeinde veröffentlicht.

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 8 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden durch den Gemeinderat innert angemessener Frist beantwortet.

§ 9 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftsbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Gemeindeversammlung nicht einberufen ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III Gemeindeversammlung

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung

- ¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligunsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 14 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
- a. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege,
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission,
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- d. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bau- und Planungskommission,
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates, die Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen der Ressorts Finanzen und Soziales.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge sowie die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 17 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende,
- c. Gemeindeinitiativen.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission.
- ² Der Bericht der Rechnungskommission gemäss Abs. 1 lit. d kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ^{3.} Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 34 ff.),
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 6),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindekanzlei.

- ³ Fragen zu nicht traktandierten Geschäften beantwortet der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung, wenn sie ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit dem Begehren um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie
- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.
- ² Auf Wahlen findet § 14 Anwendung.

IV Gemeinderat

§ 22 Funktion des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.

- ² Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, den verantwortlichen Mitgliedern der Ressorts Finanzen und Soziales sowie den weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeinderat:
- a. bestimmt die weiteren Ressortverantwortlichen und delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel.
- b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- c. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- d. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.

§ 24 Beschlussfassung des Gemeinderates

- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.
- ³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00,
- d. gebundene Ausgaben.

V Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Er oder sie ist die Stabstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI Weitere Gremien

§ 28 Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volkschulbildung. Sie amtet als Kollegialbehörde.
- ² Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ³ Die Schulpflege stellt einen Schulleiter oder eine Schulleiterin an.
- ⁴ Der Gemeinderat genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag und regelt die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege in einer Verordnung. Im Rahmen seiner ihm zustehenden Finanzkompetenz kann er die Finanzkompetenz der Schulpflege festsetzen.

§ 29 Rechnungskommission

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben die im Gemeindegesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission zugewiesen werden, insbesondere:
- a. die richtige Kreditverwendung,
- b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze,
- e. die Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans, den Budgetentwurf mit dem Steuerfuss, die Finanzgeschäfte sowie die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit,
- f. die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten Kenntnis.

- ³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Prüfungsbericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.
- ⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben gemäss lit. a bis e Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

§ 30 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 31 Bau- und Planungskommission

- ¹ Die Bau- und Planungskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat zugeteilten Aufgaben mit Antragsrecht.
- ² Die Bau- und Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das für das Bauwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bau- und Planungskommission.
- ³ Innerhalb der Bau- und Planungskommission wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern bestimmt, der die ihm vom Gemeinderat zugewiesenen Baugesuche prüft und dem Gemeinderat einen Antrag stellt.

§ 32 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern mit Antragsrecht an die Gemeindeversammlung.
- ² Die Bürgerrechtskommission besteht aus fünf frei wählbaren Mitgliedern sowie einem Mitglied des Gemeinderates und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung. Diese zwei Mitglieder werden durch den Gemeinderat bestimmt. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Bürgerrechtskommission.

§ 33 Weitere Kommissionen

- ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen (z.B. Jugendkommission) einsetzen.
- ² Ausser den durch die Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen erfolgen die Wahlen dieser Kommissionen durch den Gemeinderat.

VII Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 ...

...

§ 36 Verfahren beim Budget

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet zuerst dem Gemeinderat und dann der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 39 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 13. Dezember 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Gemeinderat Dierikon

Max Hess sig. Gemeindepräsident

Marcel Herrmann sig. Gemeindeschreiber